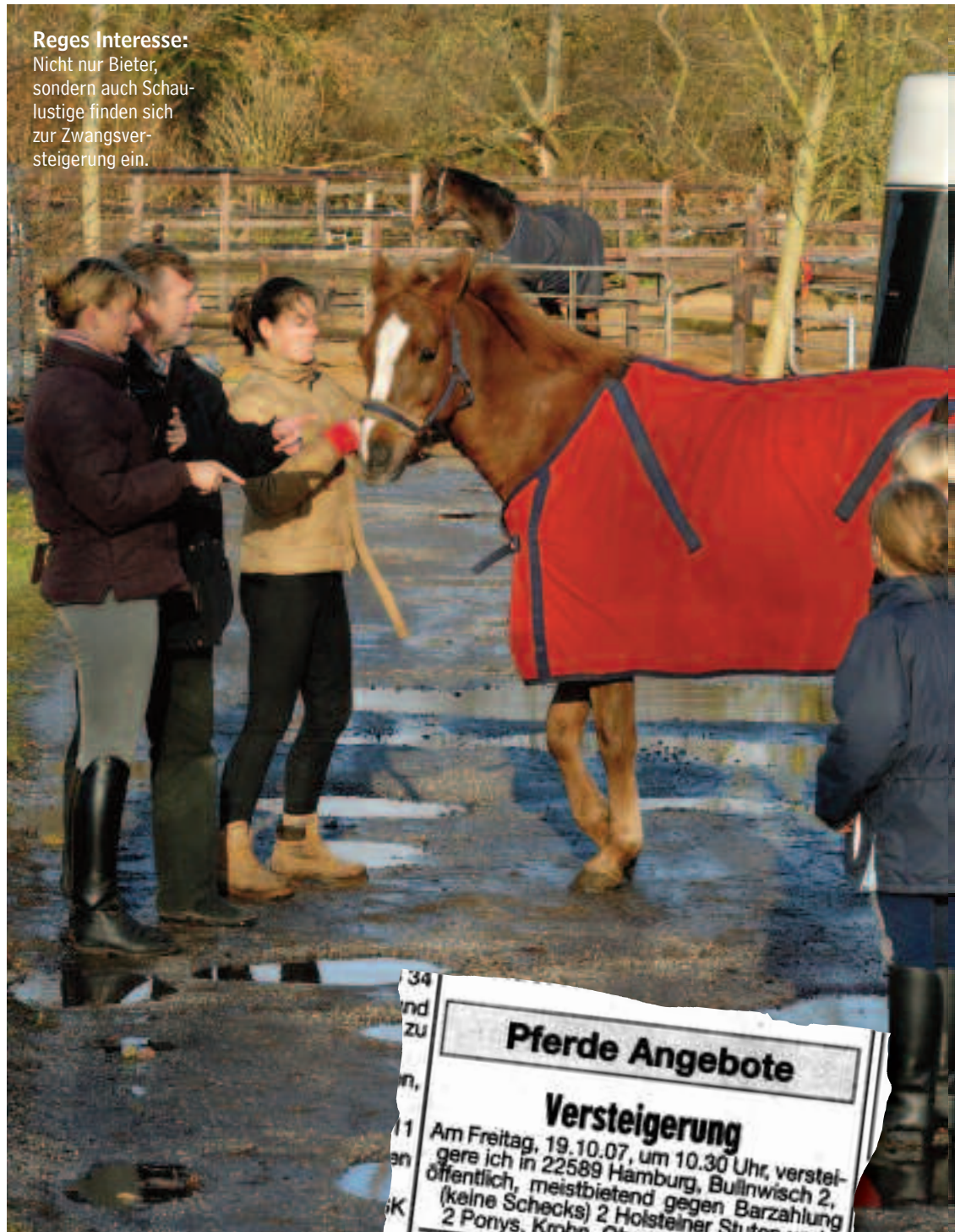


**D**ie Zahl derjenigen, die plötzlich merken, dass sie sich den Luxus eines eigenen Pferdes eigentlich gar nicht leisten können, steigt. Was tun, wenn im Portemonnaie Ebbe herrscht, der Vierbeiner aber unterhalten sein will. Manch einer hat sich da einfach „aus dem Staub gemacht“ und sein Pferd mitsamt der Verantwortung im Pensionsstall zurückgelassen. Auch wenn die Beweggründe für diesen Schritt in jedem Fall andere sein mögen – die Bindung zum „ausgesetzten“ Tier eng oder nicht vorhanden ist – die Zechen dafür zahlt in der Regel der Stallbesitzer, der das Pferd bis zu diesem Zeitpunkt beherbergt hat. Er muss weiter für das Pferd sorgen, hat dann automatisch die Fürsorgepflicht und eigentlich nur die eine Möglichkeit, diese Verantwortung los zu werden: die Versteigerung des Pferdes im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

„Was soll der Stallbesitzer auch sonst tun, er kann das Pferd ja nicht einfach irgendwo an einem Pfahl anbinden“, so Michaela Nolte, Anwältin aus Hamburg, die sich auf Pferderecht spezialisiert hat. Viele Pensionsverträge, so die Rechtsanwältin, beinhalten zwar eine „Verwertungsklausel“, welche jedoch in den wenigsten Fällen rechtlich greift. Vom „Aussetzen“ bis zur Zwangsvollstreckung kann es, je nach Auslastung des Amtsgerichtes, an dem der Fall verhandelt wird, ein halbes bis zu drei Jahre dauern. Eine Zeit, in der das Pferd Stallplatz belegt und Kosten erzeugt, die der Stallbesitzer tragen muss und in der Regel auch nicht wieder ersetzt bekommt.

Mit einem unangenehmen Gefühl im Magen machen wir uns also am angekündigten Freitag auf den Weg zur Versteigerung und gesellen uns zu einer Handvoll Menschen, die an diesem Morgen ge-

**Reges Interesse:**  
Nicht nur Bieter, sondern auch Schaulustige finden sich zur Zwangsversteigerung ein.



**ZWANGSVERSTEIGERUNG VON PFERDEN**

# „...meistbietend gegen bar“

Plötzlich ist der Pferdebesitzer weg. Verschollen. Keiner weiß, wo er steckt und wann er sich wieder um sein Pferd kümmern wird. Irgendwann ist dann klar: Er kommt nicht wieder. Und die Pferde? Denen droht die Zwangsversteigerung, oder der Tod – ein Fallbeispiel aus Hamburg.



Fotos: Kristina Wedekind

kommen sind und denen es ganz offensichtlich ebenso geht wie uns. Jeder, der sich jemals den unzweifelhaften Luxus gegönnt hat, ein Pferd sein eigen zu nennen, kennt auch das Gefühl der Unruhe und Angst eventuell irgendwann nicht mehr für die erheblichen Kosten aufkommen zu können, die dieser Luxus mit sich bringt.

Die Folgen einer „Abschiebung“ müssen an diesem Morgen im Oktober die vier Ponys und Pferde erdulden, die in Hamburg unter den Hammer kommen. Gespannt und bewegt wartet die Menschenmenge vor dem Stall, an dem die „ausgesetzten“ Vierbeiner ungeduldig mit den Hufen scharren.

### Lucky hat Glück

Die Versteigerung selber geht äußerst unspektakulär vonstatten: Pony Lucky findet innerhalb weniger Minuten eine neue Besitzerin, die einzige Bieterin, und wird direkt gegen Barzahlung übergeben. Da für dieses Fuchspony keine Unterlagen und Papiere existieren, betätigt sich Gerichtsvollzieher Krohn, der an diesem Tag die Versteigerung durchführt, als Fotograf. Er dokumentiert so die ordnungsgemäße Übergabe und somit den Besitzübergang des Vierbeiners, der daraufhin wiederherd und drängend den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses verlassen darf. Das Geld muss bei jeder Versteigerung in bar an den Gerichtsvollzieher übergeben werden, damit nicht weitere Zahlungsschwierigkeiten zu weiteren Verfahren führen. Es werden Koffer geöffnet und Dokumente unterschrieben, dann ist der Handel perfekt. Die Preise, die für die Ponys und Pferde angesetzt werden, orientieren sich an einer vorangegangenen Schätzung, die in der Regel im Rahmen der Pfändung stattfindet. Erst wird gepfändet, dann versteigert.

In diesem Fall, wie bei einem Großteil aller anderen Versteigerungen auch, war zu unserem Erstaunen kein „Probereiten“ und keine genauere Begutachtung vorgesehen. Dazu Anwältin Michaela Nolte: „Die Pferde werden in der Regel wie besehen übergeben. Probereiten ist insofern schwierig durchzuführen, da die Haftung nicht klar ist, wenn es dabei zu Unfällen kommt“. Das leuchtet ein. In diesem Fall ist das erste Pony der neuen Besitzerin aber bereits bekannt: Ihre Tochter, die sich zum Zeitpunkt der Versteigerung im Rahmen eines Schüleraustausches in Neuseeland aufhält, hatte sich damals gleich des entledigten Ponys angenommen und es zugeritten. Für Mutter und Tochter war klar: Lucky soll es ab jetzt wirklich gut haben.

Als nächstes wird das „Sorgenkind“ vorgeführt und schnell ist klar, dass es in diesem Fall zu keinem Happy End kommen wird: Die dunkelbraune, 22-jährige, großrahmige Holsteinerstute, die an Arthrose erkrankt ist, findet keinen Liebhaber. Das erforderliche Bargeld, in diesem Fall 500 Euro, wird von niemanden hinterlegt und somit ist das Schicksal dieser Stute besiegelt – Schlachthof! Betroffenheit macht sich breit, Schultern zucken, das lebhaftere Interesse aller Beteiligten schwingt in trauriges Bedauern um. Kein Tierschützer steht in diesem Moment bereit, um der alten Dame ein paar weitere Jahre Weideweg zu ermöglichen. Rechtsanwältin Nolte und Gerichtsvollzieher Krohn betonen die Robustheit der Stute: „Sie wurde im Offenstall gehalten, ist sehr verträglich und eignet sich als Beistellpferd...“, aber alles ändert nichts an der Tatsache, dass sich kein Bieter findet. Nachdem die Stute vorübergehend wieder in ihren Stall geführt worden ist, steht eine weitere braune Holsteinerin im Mittelpunkt des

Interesses. „Zehn Jahre“, „im besten Alter“, „vielversprechend“ und von „hoher Rittigkeit“ mit „hervorragenden Eigenschaften“ und einem „exzellenten Pedigree“, so beschreibt Anwältin Nolte die Stute. Den meisten der Anwesenden ist klar: Hier steht ein wahres Juwel. Auch diese Stute hat keine Papiere, das heißt keine Papiere mehr – der ehemalige Besitzer hat diese nicht übergeben. Michaela Nolte rät: „Die Papiere können beim Verband wieder beantragt werden“. Die Stute ist ihr persönlich ans Herz gewachsen. Würde die Rechtsanwältin ihre knappe Freizeit nicht ihrem eigenen Reitpferd widmen, böte sie wohl mit. Jetzt kommt Leben in die Gruppe von Beobachtern: Es wird beraten, diskutiert. Offensichtlich ist kein „Spekulant“ vor Ort, niemand, der geplant auf der Suche nach einem „Pferdeschnäppchen“ ist. Dementsprechend kommen keine Gebote. Aber noch geben Gerichtsvollzieher und Anwältin nicht auf, zu intensiv wird unter den Beobachtern noch diskutiert und hin und her gerechnet. In



**Die Bezahlung** der ersteigerten Pferde erfolgt in bar. Schecks werden in diesem Fall nicht angenommen.



**Die Besitzübernahme** des versteigerten Pferdes wird mit einem Foto dokumentiert.

diesem Fall kommt es zu einer kleinen „Vorführung“. Die Stute wird in der Halle longiert, kann ihre schönen Bewegungen zeigen. Danach ist klar: Auch in diesem Fall wird ein Zuschlag erfolgen. Die Reise geht für die Holsteinerin an die Nordsee nach Sankt Peter Ording, wo die neue Besitzerin, Katrin Stein, einen Pferdehof betreibt.

Bei den hier versteigerten Pferden handelte es sich um Tiere, denen sich der ehemalige Besitzer einfach entledigen wollte. Was aber tun, wenn eine finanzielle Notlage den Halter zwingt, sich von seinem Pferd zu trennen, oder Gläubiger die Pfändung des Pferdes als „Gegenstand mit hohem Wert“ beantragen? In diesem Fall muss der Schuldner Tierarztbelange und seine besondere und schutzwürdige Bindung an sein Haustier demonstrieren, um eine Chance zu bekommen, das Tier behalten zu können. Dies kann zum Beispiel durch die Stellungnahme eines Tierarztes oder eines Tierschutzvereines erfolgen.

*Katja Broeg*

## INFOS: MAHNUNG, PFÄNDUNG, ZWANGSVERSTEIGERUNG

**Rechtsanwältin Michaela Nolte\* erklärt den Weg von der Pfändung bis zur Zwangsversteigerung:**

**Die Fälle häufen sich**, in denen Pferdehalter ihre oft alten und kranken Tiere einfach in den Boxen stehen lassen und fortan nicht mehr erreichbar sind. Das Nachsehen hat der Stallbetreiber, an dem die Kosten für Schmied, Tierarzt, Futter und Box hängen bleiben. Kann er dann das „Kuckucksei Pferd“ pfänden lassen, um an sein Geld zu kommen? Ja, er kann! Denn Pensionspferde gelten nicht als Haustiere.

### Pfändung und dann?

**Mit einer Gesetzesänderung** im Jahre 1990 wurde auch eine Neufassung im Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen. Seither heißt es im § 811 I c ZPO: „(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.“ Diese Vorschrift gilt ausschließlich für Haustiere; und Haustiere sind Tiere, die ohne kommerzielle Absicht wie Zucht und Handel in räumlicher Nähe des Schuldners gehalten werden. Das zurückgelassene Pensionspferd ist hiervon nicht betroffen. Sind die außergerichtlichen Bemühungen um Klärung ob des Verbleibs des Pferdes erfolg-

los, empfiehlt es sich, ein gerichtliches Mahnverfahren über das Einreichen eines Mahnbescheides anhängig zu machen. Diese Methode ist ein abgekürztes Gerichtsverfahren, bei dem, auch ohne aufwändige Klageschrift durch einen Anwalt, ein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann.

### Wie verläuft ein solches Mahnverfahren?

**Das Mahnverfahren** beginnt mit der Stellung des Antrages beim zuständigen Gericht. Sobald der Gerichtskostenvorschuss an das Gericht geleistet wurde, wird der Mahnbescheid erlassen und dem Schuldner zugestellt. Ab da laufen zwei Wochen Frist, in denen der Schuldner entweder Einspruch erheben oder die im Antrag genannte Forderung begleichen kann. Passiert nach Fristablauf, also innerhalb dieser 14 Tage seitens des Schuldners nichts, kann ein Vollstreckungsbescheid bei Gericht beantragt werden. Wird dieser Vollstreckungsbescheid vom Gericht erlassen und dem Schuldner zugestellt, erhält der Gläubiger einen sogenannten Vollstreckungstitel und damit die Berechtigung, einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung des Pferdes zu beauftragen. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner aber noch einmal innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einle-

gen. Bei einem Widerspruch oder einem Einspruch wird die Mahnsache zur Streitsache, an das zuständige Gericht gegeben und ab diesem Moment wie eine Klage behandelt.

**Mit der Pfändung der Pferde** vor Ort wird ein Gerichtsvollzieher beauftragt, der die Pferde vorab identifizieren und auch gutachterlich bewerten lassen muss. Als Nächstes wird ein Versteigerungstermin festgelegt, der mit der Beschreibung der gepfändeten Pferde und ihrer festgestellte Werte ein bis zwei Wochen im Voraus in der lokalen Presse erscheint.

**Am Versteigerungstag** finden sich in der Regel die Schnäppchenjäger, sprich Einkäufer für Reitschulen, Abdecker und jede Menge Schaulustige ein. Aber auch der Eine oder Andere, der vielleicht für seine Tochter ein Pony ersteigern möchte, gesellt sich dazu. Erst nach der Aufforderung des Gerichtsvollziehers zur Abgabe von Geboten folgt die eigentliche Versteigerung mit der sogenannten Bietzeit. Nach Ablauf der Bietzeit wird das höchste vorliegende Gebot dreimal aufgerufen und nach dem dritten Aufruf fällt der Hammer – die Versteigerung für das jeweilige Pferd ist damit geschlossen.

*\*Rechtsanwältin Michaela Nolte aus Hamburg ist unter anderem spezialisiert auf juristische Fallkonstellationen rund ums Pferd.*